



SATZUNG
des Vereins „GRAVOmer“
vom 16. Juli 2020

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinsgrundsätze
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kassenprüfende
- § 10 Arbeitskreise, Kommissionen
- § 11 Ehrenamtliche Tätigkeit und Geheimhaltung
- § 12 Durchführung von Fördermaßnahmen bzw. -programmen
- § 13 Geschäftsbesorgung / Geschäftsführung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Ermächtigung des Vorstandes
- § 16 Tag der Errichtung/Änderung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

„GRAVOmer“

(nachfolgend auch „Verein“ oder „GRAVOmer“ genannt).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck von GRAVOmer ist die
- a) nationale und internationale Profilierung eines Netzwerkes für innovative und nachhaltige funktionale Oberflächentechnologien und -produkte sowie die zugehörigen Kooperationspartnerschaften und Wertschöpfungsketten (nachfolgend insgesamt auch „Kompetenzfeld“ genannt) mit besonderen Potenzialen, Kompetenzen und standortspezifischen Angeboten, ausgehend von der Region Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).
 - b) Förderung der Forschung und Entwicklung von innovativen und nachhaltigen funktionalen Oberflächentechnologien und -produkten und deren Überführung in Wertschöpfungsprozesse.
 - c) die Verbesserung und Weiterentwicklung der Kommunikation, Vernetzung und Kooperation der Mitglieder und des Netzwerkes mit der Wissenschaft, Bildungseinrichtungen anderen Verbänden bzw. Netzwerken sowie mit Gesellschaft, Verwaltung und Politik.
 - d) die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der im Kompetenzfeld tätigen Wirtschaft und Wissenschaft sowie dadurch die Stärkung der regionalen Infrastrukturen in deren Tätigkeitsregionen in den Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden).
 - e) die Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Entfaltung und Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen und deren praktischer Umsetzung
 - f) die Vertretung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Kompetenzfeld.
- (2) GRAVOmer versteht sich als länderübergreifende Innovations-, Kompetenz- und Kooperationsplattform von und für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Verbänden, Gebietskörperschaften und Kammern und realisiert seine Vereinszwecke insbesondere durch
- a) den Auf- und Ausbau sowie Koordinierung und die Förderung eines Innovations- und Kompetenznetzwerkes zum Kompetenzfeld (nachfolgend auch „Netzwerk“ genannt), Die Netzwerkarbeit soll u. a. umfassen
 - die Zusammenführung der im Kompetenzfeld tätigen Akteure und deren Expertise und Ressourcen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Kompetenzfeld und dessen Stärkung in den Regionen,
 - die Schaffung einer Informations- und Kommunikationsplattform zur Bündelung und Vermittlung praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse zum Kompetenzfeld,
 - die Durchführung von verschiedenen Netzwerkveranstaltungen u. a. zur Förderung der Vernetzung, des Erfahrungsaustauschs, der Anbahnung von Kooperationen und der fachlichen Weiterbildung, sowie das Führen eines konstruktiven Dialogs mit politischen Entscheidungsträgern zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Arbeit im Kompetenzfeld,

- die Unterstützung des netzwerkinternen Wissensmanagements.
- b) die ideelle Unterstützung der Mitglieder bei
- der Entwicklung von technologischen und Produktinnovationen sowie bei dem Aufbau und der Weiterentwicklung innovativer und nachhaltige Wertschöpfungspartnerschaften z. B. durch Koordinierungsleistungen, die Unterstützung bei der Findung von Ansprech- und Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb des Vereins bzw. Netzwerkes, die Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
 - der Konzeption und Realisierung von Verbundprojekten
 - der Gestaltung und Weiterentwicklung des die Wertschöpfungsprozesse in diesem Technologie- bzw. Produktsegment begleitenden bzw. unterstützenden Dienstleistungsumfeldes,
 - der Entwicklung, Umsetzung und Durchführung von fachübergreifenden Formaten, Bildungsgängen und Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften z. B. Workshops, Tagungen und Kongresse,
 - der Akquise von Fördermitteln.
- c) Bündelung von Interessen der Mitglieder und deren Vertretung bzw. Adressierung gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger sowie die Durchführung einer Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Fachöffentlichkeit, der Verbraucher und der Gesellschaft insgesamt über
- den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand und Entwicklungen im Kompetenzfeld
 - den Verein und seine Mitglieder, deren Ziele, Interessen und Arbeit sowie den vorgenannten Aufgaben.
- d) Antragstellung und Koordinierung von regionalen, überregionalen und internationalen Bündnis-, Verbund- und Förderprojekten
- (3) Der Verein darf zur Umsetzung seiner Zwecke Dritter einsetzen bzw. beauftragen, Gesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen, Stiftungen errichten und / oder Vermögen und Grundstücke erwerben und verwalten.
- (4) Der Verein ist darüber hinaus zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3 Vereinsgrundsätze

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine individuellen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz. Er bekennt sich zur freiheitlichen Demokratie, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu den Menschen- und Grundrechten. Sie sind Grundlage seines Handelns. Er lehnt deshalb jedwede Bestrebungen ab, die diese Grundlagen verletzen oder gefährden und tritt ihnen entgegen.
- (3) In der Vereinstätigkeit gilt der Grundsatz der vertrauensvollen und fairen Zusammenarbeit. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Rechte der anderen Mitglieder zu respektieren und jegliche wettbewerbswidrigen Handlungen zum Nachteil anderer Mitglieder zu unterlassen. Wettbewerbswidrig sind insbesondere das aktive Abwerben von Mitarbeitenden, die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von gewerblichen Schutzrechten anderer Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- (1) GRAVOMer können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können
 - a) Einzelunternehmer, juristische Personen bzw. Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen (nachfolgend insgesamt auch „Unternehmen und Einrichtungen“ genannt), die unmittelbar im Kompetenzfeld oder im dazu unterstützende Dienstleistungsumfeld tätig sind.
 - b) natürliche Personen die unmittelbar im Kompetenzfeld tätig sind oder waren aber keinem Unternehmen und Einrichtungen gemäß Buchstabe a) angehören sowie
 - c) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, in denen Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 a) und / oder deren Niederlassungen bzw. Betriebe angesiedelt und tätig sind, werden, die den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar aktiv unterstützen.
- (3) Unternehmen und Einrichtungen, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen wollen, ohne die Voraussetzungen des Absatz 2 zu erfüllen, können dem Verein als Fördermitglieder angehören.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitglieder legen fest, durch welche natürlichen Personen sie im Verein vertreten werden (Mitgliedsvertretende). Mitgliedervertretende können sein Inhaber, vertretungsberechtigte Organe bzw. Organmitglieder des zu vertretenden Mitglieds oder Mitarbeitende die aufgrund einer namentlich auf sie lautenden schriftliche Vollmacht des Mitglieds zu dessen Vertretung im Rahmen der Vereinstätigkeit berechtigt sind.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (6) Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnungen von GRAVOMer an und haben die Pflicht, deren Bestimmungen einzuhalten, sowie den daraus folgenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet GRAVOMer in seinen Zwecken, Aufgaben und Zielen nach besten Kräften zu unterstützen.
- (8) Stimmrecht bei Mitgliederentscheidungen (Beschlussfassungen, Wahlen etc.) haben ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Ausübung des Stimmrechts für Unternehmen und Einrichtungen obliegt deren Mitgliedsvertreterinnen (§ 4 Abs. 5 dieser Satzung).

- (9) Betreibt ein Mitglied mehrere, auch rechtlich nicht selbständige Einrichtungen bzw. Betriebe, z. B. Niederlassungen, Abteilungen, Institute (nachfolgend auch insgesamt „Betrieb“), die jeweils selbständig bzw. eigenständig die Umsetzung der Vereinszwecke und die Vereinsarbeit von GRAVOMer unterstützen und fördern wollen, kann dem betreffenden Mitglied auf Antrag für einzelne oder mehrere dieser Betriebe nach Maßgabe von § 11 dieser Satzung ein erhöhtes Stimmrecht um jeweils 1 Stimme pro Betrieb als Sonderrecht eingeräumt werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen und unanfechtbar.

Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied

- a) ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet. Sofern die Beitragsordnung bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf den festgestellten Jahresumsatz bzw. das Jahresbudget eines Mitglieds abstellen sollte, sind dann die Kennzahlen der jeweiligen das erhöhte Stimmrecht begründenden Betriebe für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.
- b) kann für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende schriftliche Vollmacht einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Die maximale Stimmenzahl pro Mitglied inklusive aller Betriebe ist auf maximal zehn von Hundert (10 %) der insgesamt im Verein vorhandenen Stimmen begrenzt.

- (10) Mitglieder können ihre Stimmrechte für Abstimmungen in einzelnen Mitgliederversammlungen und/oder anderen Abstimmungsverfahren auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch eine entsprechende schriftlich erteilte Vollmacht übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Die Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein alle für die Ermittlung bzw. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen erforderlichen Angaben fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Sie sind verpflichtet, die ihrer Mitgliedskategorie entsprechenden Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen. Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld und gemäß der geltenden Finanz- und Beitragsordnung im Voraus zu entrichten.

Bei Verletzung dieser Pflichten ruhen Mitgliedsrechte des betreffenden automatisch mit Ablauf der Zahlungsfrist bzw. Mitteilungsfrist, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens des Vorstandes dazu bedarf. Sie leben erst wieder auf, nachdem die entsprechenden Zahlungen erfolgt bzw. die Angaben im erforderlichen Umfang mitgeteilt sind.

3. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (12) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller dem Verein als ordentliches oder Fördermitglied beitreten will.
- (13) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Antragstellenden in Textform mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- (14) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Austritt,
 - b) die Streichung,
 - c) den Ausschluss,
 - d) Erlöschen bei Unternehmen und Einrichtungen
 - e) den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Tod bei natürlichen Personen
 - f) das Erlöschen des Vereins GRAVOmer.

- (15) Der Austritt bedarf einer schriftlichen, unterzeichneten Kündigungserklärung des Mitglieds oder dessen rechtsgeschäftlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Austritts ist der Eingang der Kündigung beim Vorstand oder in der Vereinsgeschäftsstelle maßgeblich. Eine unterjährige Austrittserklärung entbindet nicht von der Zahlungspflicht für den gesamten Jahresbeitrag.

- (16) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und / oder der Umlagen in Höhe von mindestens einem Halbjahresbeitrag bzw. der Hälfte des jährlichen Umlagebetrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das gemahnte und zur Zahlung aufgeforderte

Mitglied den angemahnten Zahlungsrückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, getilgt hat.

- b) die für die Ermittlung bzw. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen erforderlichen Angaben über einen Zeitraum von
- mindestens zwei (2) Jahren nicht oder mehr als vier (4) Monate verspätet oder
 - zwei (2) Jahren in nicht unerheblichem Umfang unvollständig und / oder unrichtig einreicht.

Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied erlöschen durch die Streichung nicht.

- (17) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
- a) wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Zweck, den Zielen, Grundsätzen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt bzw. diese verletzt;
 - b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen;
 - c) das Ansehen und die Belange von GRAVOmer wiederholt oder erheblich schädigt;
 - d) wiederholt in erheblicher Art und Weise und / oder nachhaltig den Vereinsfrieden stört.
- (18) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den vorgehaltenen Ausschlussgründen gegeben werden.
- (19) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass in der Versammlung nicht ausreichend Stimmen vertreten sind, ist die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder nachfolgend in einem schriftlichen bzw. Umlaufverfahren durchzuführen. Die Teilnahme daran ist für alle Mitglieder verpflichtend.

Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der absoluten Mehrheit aller Mitgliederstimmen.

Im Falle eines Ausschlusses ist der diesbezügliche Beschluss mit Begründung dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform zuzusenden.

- (20) Erfüllen ordentliche Mitglieder im Laufe ihrer Mitgliedschaft die Eigenschaften bzw. Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht mehr, sind sie verpflichtet, dieses dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Sie werden mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres zu Fördermitgliedern, ohne dass es ihrerseits oder seitens des Vereins einer weiteren Erklärung bedarf.

§ 5 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden. Mit den Umlagen werden die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden Maßnahmen finanziert.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von den Mitgliedern erhoben und sind durch diese fristgerecht und vollständig zu zahlen. Die Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene Beitrags- und Umlageordnung. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind durch die Mitglieder aus Eigenmitteln zu erbringen.
- (3) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags und einer freiwilligen höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Bei der Geschäftsplanung dürfen Zuschüsse, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bereits eingegangen oder bindend zugesagt sind.

- (6) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein, egal aus welchem Grund, hat ein Mitglied keine Ansprüche auf Rückzahlungen, Erstattungen von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - oder sonstigen Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Näheres zu Finanzierung, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB, soweit bestellt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlich wichtigen Themen bzw. Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese aufgrund dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts und Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) Entgegennahme und Bestätigung der Jahres- und Abschlussberichte der Kassenprüferenden und deren Entlastung;
 - d) Beschlussfassung der Beitrags- und Umlagenordnung, einschließlich der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Beschlussfassung der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen, soweit dieses nicht dem Vorstand obliegt;
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gestellt sind;
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - h) Wahl der Kassenprüferenden und Ersatzkassenprüferenden;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - k) Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - m) Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder besonderer Bedeutung für den Verein, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte sowie Beschlüsse des Vorstands bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Eingehen von Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen bzw. Körperschaften;
 - b) Eingehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen durch den Verein;

- c) Vorschlag der Vereinsvertreter, die als Kandidaten für bzw. Mitglieder in Aufsichts- und sonstigen Gremien von Körperschaften vorgeschlagen bzw. entsandt werden, in den der Verein Mitglied ist und /oder an denen er Beteiligungen hält,
- d) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall sowie; freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und der Verzicht auf Forderungen in Höhe von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall, soweit diese nicht Bestandteil des beschlossenen Haushaltsplans sind oder auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung beruhen;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese nicht bereits im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen wurden;
- f) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen, die nicht bereits als Gegenstand anderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. bestätigt wurden.

Diese Bestätigungsbeschlüsse binden den Vorstand müssen jedoch für die Wirksamkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis nicht vorgelegt werden.

2. Einberufung

- (4) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn außergewöhnliche Umstände bzw. das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Fünftel (20 %) der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks in Textform verlangen.

- (5) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzversammlung als auch als virtuelle Mitgliederversammlung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Telefon-, Video- oder Onlinekonferenz) durchgeführt werden. Bei virtuellen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder über entsprechende Zutrittsdaten Zugang zum geschützten virtuellen Versammlungsbereich erhalten, die Versammlungsunterlagen allen Mitgliedern zum Versammlungstermin zur Verfügung stehen und Abstimmungen satzungsgerecht durchgeführt werden können.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Versammlungsdurchführung trifft der Vorstand.

- (6) Der Vorstand beruft ordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist im Regelfall von vier Wochen - wenn nicht besondere Umstände eine längere oder kürzere Frist erfordern - vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene Post- bzw. E-Mailadresse des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann abweichend von Satz 1 auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Wird die Versammlung auf Verlangen der Mitglieder einberufen, ist der Vorstand verpflichtet, die von diesen benannten Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Jedes Mitglied kann Anträge auf Änderungen bzw. Ergänzung zur Tagesordnung stellen. Über die Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge und die gültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn.

- (7) Antragsberechtigt an die Mitgliederversammlung sind Mitglieder, Organe, Organmitglieder und Vereinsgremien. Anträge müssen fristgerecht, Im Regelfall spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung beim Vorstand bzw. bei der Vereinsgeschäftsstelle eingehen. Bei längeren oder kürzeren Einladungsfrist legt der Vorstand eine angemessene Antragsfrist fest und muss diese mit der Einladung mitteilen.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und abgestimmt werden, wenn diese mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

3. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (8) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmrechte der Vorstandsmitglieder sind nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung ausdrücklich nichts Anderslautendes bestimmt, grundsätzlich beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde,
- ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmen und
 - zu allen Angelegenheiten, die zur Tagesordnung gehören und/oder die aufgrund zugelassener Dringlichkeitsanträge behandelt werden
- (10) Soweit diese Satzung in Einzelfällen für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zu bestimmten Sachverhalten ausdrücklich eine Mindestanwesenheitsanzahl von Mitgliedern und/oder Stimmen festlegt, ist die Mitgliederversammlung bezüglich dieser Sachverhalte nur beschlussfähig, wenn diese Zahl erreicht ist.

Wir diese Anzahl nicht erreicht, ist für die Beschlussfassung über diese Sachverhalte erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann zu den genannten Sachverhalten in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, ob die Mindestanwesenheitsanzahl erreicht wird. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(11) Abstimmungen:

- a) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Fordert mindestens ein Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
- b) Bei Abstimmungen und Wahlen im Verein zählen ausschließlich die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ausnahmen hiervon regelt die Satzung ausdrücklich.
- c) Beschlussanträge sind im Regelfall angenommen, wenn sie in Abstimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten (einfache Mehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Sind für die Beschlussfassung einzelner Sachverhalte qualifizierte Mehrheiten erforderlich, so sind diese ausdrücklich in der Satzung geregelt.
- e) Eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der **anwesenden** Stimmen der Mitgliederversammlung ist erforderlich für die Annahme von Beschlussanträgen:
- ea) zu Bestätigungen gemäß § 7 Abs. 3 a), b) und e) der Satzung;
 - eb) über die Änderung des Zwecks und der Satzung des Vereins.

- (12) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können die Mitglieder Beschlüsse im schriftlich bzw. Umlaufverfahren (nachfolgend „Umlaufverfahren“) fassen. Beschlussanträge im Umlaufverfahren kann nur der Vorstand stellen. Er bestimmt die Rücksendungsfrist, innerhalb der die schriftlichen Stimmabgaben beim Vorstand bzw. in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

Soweit die Satzung nichts Anderes regelt, müssen alle Mitglieder zur Abstimmung per Email unter Übersendung des Abstimmungsbogens mit der Beschlussvorlage aufgefordert werden, und die absolute

Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Abstimmung erfolgt durch die Rücksendung des mit dem Votum versehenen und unterzeichneten Abstimmungsbogens per Post, Telefax oder E-Mail.

Den Mitgliedern ist das Abstimmungsergebnis in Textform per E-Mail mitzuteilen.

(13) Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlungen kein Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten enthalten oder zur Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister bedürfen, werden sie sofort wirksam.

(14) Bei Wahlen:

a) können nur natürliche Personen gewählt werden, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind und den für die Wahlfunktion satzungsmäßig vorgeschriebenen Mitgliedsstatus erfüllen.

b) wird im Regelfall über jede Wahlfunktion einzeln abgestimmt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt Organe, Funktionsträger/innen und Gremien jeweils im Block zu wählen.

Voraussetzungen für die Blockwahl sind, dass für das entsprechende Organ oder Gremium für jede zu besetzende Wahlfunktion jeweils nur ein/e Kandidat/in kandidieren und vor der Beschlussfassung über die Blockwahl die Aufstellung der Kandidaten/innen abgeschlossen ist.

c) sind diejenigen Kandidaten/innen gewählt, die im entsprechenden Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit durch keine/n Kandidaten/in erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der ältesten anwesenden stimmberechtigten Person zu ziehende Los.

d) Über Wahlen sind durch die Wahlleitung, Wahl Niederschriften zu fertigen und zu unterzeichnen, die Bestandteil des Protokolls der jeweiligen Mitgliederversammlung sind.

(15) Über die Mitgliederversammlung ist ein durch die Versammlungsleitung und die Protokollführung unterzeichnetes Ergebnisprotokoll zu fertigen und jedem Mitglied in Kopie zuzusenden.

(16) Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit kein Mitglied bzw. keine Mitgliedsvertretenden, die an der Versammlung teilgenommen haben, binnen drei (3) Wochen nach Zusendung gegenüber dem Vorstand Einspruch dagegen erhebt. Für korrigierte Protokolle gilt das gleiche Verfahren. Sollten der Vorstand in Einzelfällen Genehmigungen von Protokollen im Beschlusswege für erforderlich halten, erfolgen diese ausschließlich zur nächsten Mitgliederversammlung.

(17) Weiteres zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern:

a) dem/der 1. Vorsitzenden b) dem/der 2. Vorsitzenden c) dem/der Schatzmeister/in.

Grundsätzlich sollte der Vorstand in seiner Zusammensetzung die Vertreter der unterschiedlichen Akteure im Verein berücksichtigen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Vorstandsarbeit wird durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet. Er/Sie übt ebenfalls das arbeitsrechtliche Direktionsrecht gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitenden von GRAVOmer aus.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in ihren Zuständigkeitsbereichen eigenverantwortlich die Geschäfte, steuern und koordinieren die Arbeit der ihnen zugeordneten Funktionsträgern bzw. Gremien.
- (5) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die reguläre Amtszeit endet jeweils zu der in dem betreffenden Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung
- (7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder, Mitarbeitende eines ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglied des Vereins sind.
- (8) Die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode, der Abberufung, Rücktritt bzw. der Niederlegung des Amtes, dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds bei einem Mitglied, bei Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Tod.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das betreffende Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand seine Aufgaben nicht, nur ungenügend oder nicht im Interesse des Vereins wahrnimmt und die Mitgliedschaft ihm deshalb das Vertrauen entzieht.

Bei einer Abberufung des kompletten geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung muss in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden. Der Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstandes ist nur innerhalb einer Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Fall muss diese Mitgliederversammlung einen neuen geschäftsführenden Vorstand wählen.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter kooptieren. Spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die vakante Vorstandsfunktion eine Wahl durchzuführen.

(10) Zuständigkeit

Der Vorstand leitet die Tätigkeit und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Steuererklärungen;
- (d) Verantwortung für die wirtschaftliche Geschäftsführung des Vereins,
- (e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (f) Stundung und den Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- (g) innerhalb von durch den Verein akquirierten und durchgeführten Fördermaßnahmen, -projekten und -programmen die
 - (ga) inhaltliche Ausgestaltung sowie die Auswahl von konkreten, standortbezogenen Demonstrations-, Pilot- und Investitionsvorhaben werden;

- (gb) Fördermittelbeantragung und -verwendung für Einzel- und sowie die Koordination der Berichterstattung gegenüber den zuständigen Fördermittelgebern;
 - (gc) Benennung, Entsendung und Abberufung von Gremienmitgliedern, die der Verein gemäß geltender Förderrichtlinien von Fördermittelgebern bestimmen kann;
 - (h) Berufung und Abberufung der Arbeitskreisleitenden und Kommissionsvorsitzenden;
 - (i) Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der Aufsichts- und sonstigen Gremien von Körperschaften in denen der Verein Mitglied ist und /oder an denen er Beteiligungen hält;
 - (j) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung;
 - (k) Wahrnehmung bzw. Ausübung der Gesellschafteraufgaben bzw. Beteiligungsrechte und -aufgaben an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, die der Verein hält, insbesondere die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung;
 - (l) Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten in Körperschaften, in denen der Verein Mitglied ist;
 - (m) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung des Vorstandes und der Reisekostenordnung;
 - (n) Beschlussfassung über die Gewährung erhöhter Stimmrechte;
 - (o) Organisation der Außendarstellung und -vertretung des Vereins, einschließlich der Regelung zur Corporate Identity inklusive des Logos des Vereins und deren Nutzung durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung;
 - (p) die Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (11) Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsführung zu bestellen bzw. die Geschäftsbesorgung auf Dritte zu übertragen, die besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB sein können, und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche festzulegen. Die Geschäftsführung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Sie nimmt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (12) Grundsätze der Vorstandsarbeit
- a) Der Vorstandssitzungen können in Form von Zusammenkünften sowie von Telefon- bzw. Web-Konferenzen (nachfolgend „Sitzung“ oder „Vorstandssitzung“) durchgeführt werden. Die Einberufung und Leitung der Sitzung obliegt im Regelfall dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - zu Vorstandssitzungen, satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - im schriftlichen bzw. Umlaufverfahren, alle Vorstandsmitglieder durch Übersendung der Beschlussvorlage dazu eingeladen wurden und zwei Drittel von ihnen der Beschlussfassung in diesem Verfahren zustimmen.
 - c) Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen sowie außerhalb von Sitzungen auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden.
 - d) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des/der Sitzungsleitenden.

- e) Kann in Eilfällen kein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden, entscheidet der/die 1. oder 2. Vorsitzende allein und unterrichtet den Vorstand unverzüglich in Textform darüber. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.
- f) Zu Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
- g) Weiteres zur Durchführung der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und zwei Ersatzkassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfenden und der Ersatzkassenprüfenden beträgt 2 Jahre, wobei der/die erste Kassenprüfende und der/die zweite Ersatzkassenprüfende in geraden Jahren und der/die zweite Kassenprüfende und der/die erste Ersatzkassenprüfende in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Enden Amtszeiten ohne Wiederwahl ist eine erneute Wahl erst nach einer dreijährigen Unterbrechung, die sich der Amtszeit anschließen muss, möglich.
- (3) Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamten Vereinsfinanzen mit allen Konten, Kassen, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen, Konten und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und der Vorstand bzw. die Geschäftsführung sind verpflichtet diese vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Kassenprüfbericht und stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

§ 10 Arbeitskreise, Kommissionen

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins können Arbeitskreise eingerichtet werden. In den Arbeitskreisen werden fachlichen Themen- bzw. Aufgabenstellungen bearbeitet bzw. Projekte erarbeitet, die im Interesse des Vereins zu einer Förderung des Vereinszwecks beitragen sollen. Diese Aktivitäten werden in Projektform inhaltlich beschrieben.
- (2) Die in den Arbeitskreisen erzielten Arbeitsergebnisse sowie insbesondere die durch diese entwickelten Projekte sind dem Vorstand zur Auswertung bzw. Abstimmung über die Durchführung der jeweiligen Projekte vorzulegen.
- (3) Konstituierung und Auflösung von Arbeitskreisen werden vom Vorstand beschlossen. Die Arbeitskreisleitenden werden vom Vorstand berufen.

Eine Abberufung der Arbeitskreisleitenden durch den Vorstand ist jederzeit möglich, wenn diese ihre Abberufung wünschen oder in ihrer Amtsführung, insbesondere gegen die Satzung, Beschlüsse bzw. Interessen des Vereins verstoßen oder die sich aus ihrer Funktion als Themenfeldverantwortliche ergebenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und sachgerecht erfüllen bzw. wahrnehmen.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben der Vorstands- und/oder Vereinstätigkeit ständige oder zeitweilige Kommissionen und deren Mitglieder zu berufen. Die Arbeiten der Kommissionen werden vom Vorstand überwacht, der sich nach Bedarf von den Kommissionen Bericht erstatten lässt.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit und Geheimhaltung

- (1) Der Vorstand und alle anderen gewählten und berufenen Vereinsfunktionen (nachfolgend „Vereinsfunk-

tionen“) arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre desbezügliche Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung. Ihnen können die ihnen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen als Aufwendungsersatz erstattet werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen beschließen.

- (2) Die Mitglieder der Organe und die anderen Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangten Unterlagen oder Informationen vertraulich zu behandeln und darüber im gesetzlich zulässigen Umfang Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Durchführung von Fördermaßnahmen bzw. -programmen

- (1) GRAVOmer kann Fördermaßnahmen und -programmen akquirieren und realisieren. Der Verein wird dabei gegenüber den Fördermittelgebern/innen und den von diesen beauftragten Projektträgern/innen durch den Vorstand vertreten.
- (2) Soweit die Fördermittelgeber/innen Gremien oder sonstige Einrichtungen zur Beurteilung, Prüfung und Empfehlung der eingereichten Projekte, z. B. Beiräte, (nachfolgend „Beirat“ oder „Beiräte“ genannt) errichten und der Verein deren Mitglieder vorschlagen bzw. berufen soll, erfolgen diese Vorschläge bzw. Berufungen durch den Vorstand auf Grundlage der dafür geltenden Förderrichtlinien, Regelungen und Vorgaben der Fördermittelgeber/innen.
- (3) Der Vorstand terminiert und koordiniert die Einreichungsverfahren für Projekte, wählt aus den eingegangenen Projektvorschlägen geeignete Projekte aus und stellt sie dem zuständigen Beirat auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses zur Bewertung vor. Er überwacht die Einhaltung der Auswahlverfahren.
- (4) Der Verein unterstützt die Projektantragstellenden bei Einreichung, Antragstellung und Realisierung und Abrechnung der Projekte, soweit sie das wünschen.
- (5) Die Teilnahme an den durch GRAVOmer akquirierten Fördermaßnahmen und -programmen setzt eine Vereinsmitgliedschaft des Projekteinreichers und aller in dem Projekt enthaltenen Projektpartner über die gesamte Projektlaufzeit voraus. Die Teilnahme umfasst den Zeitraum beginnend mit der Einreichung eines Projektvorschlags (Projektskizze) und endet mit dem Ausscheiden aus dem Auswahlprozess, dem vorzeitigen Abbruch oder dem formellen Abschluss des geförderten Projekts.

Wird die Mitgliedschaft eines an einem geförderten Projekt teilnehmenden Mitglieds aus Gründen, die in der Sphäre des Mitglieds liegen bzw. die es zu vertreten hat, beendet, ist dieses Mitglied verpflichtet, an den Verein eine Vermittlungsvergütung und ein Serviceentgelt in angemessener Höhe, in Summe jedoch zumindest 15 % des dem Mitglied in der jeweiligen Fördermaßnahme für sein Projekt bzw. seinen Projektanteil zugeteilten Förderbetrags, zu zahlen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 13 Geschäftsbesorgung / Geschäftsführung

- (1) Die organisatorische Durchführung der Vereinstätigkeit sowie die operative Umsetzung bzw. Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Aufgaben, Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein vollständig oder teilweise einer Geschäftsführung und/oder einem Dritten übertragen, die die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigen.
- (2) Der Verein kann die Geschäftsführung und/oder den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind.

- (3) Die Bestellung und einer Geschäftsführung bzw. Übertragung der Geschäftsbesorgung obliegt dem Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Liquidatoren des Vereins sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Es sind immer zwei Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind mit der Umsetzung der Auflösungs- bzw. Abwicklungsbeschlüsse beauftragt und bleiben bis zu deren vollständigen Abschluss im Amt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins darf ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet werden. Die Auflösungsversammlung legt unter dieser Maßgabe durch Beschluss fest, welchen Verwendungszwecken im Einzelnen das verbleibende Vereinsvermögen zugewendet werden soll und kann auch die Zuwendungsempfänger bestimmen. Die Liquidatoren sind an den Beschluss gebunden. Ihnen obliegt die unter Maßgabe des Auflösungsbeschlusses die Auswahl der Zuwendungsempfänger, wenn diese darin nicht ausdrücklich benannt sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsregelungen, die durch das Vereinsregister oder das zuständigen Finanzamt beanstandet wurden, so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie nach deren Auffassung die Anforderungen für die Eintragung des Vereins erfüllen. Derartige Satzungsänderungen dürfen den Kernbereich der Satzungsregelungen nicht inhaltlich abändern.

§ 16 Tag der Errichtung/Änderung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereines am 16. Juli 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.